

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Norbert Geis, Erwin Marschewski (Recklinghausen), Wolfgang Bosbach, Ronald Pofalla, Günter Baumann, Meinrad Belle, Dr. Joseph-Theodor Blank, Sylvia Bonitz, Hartmut Büttner (Schönebeck), Cajus Caesar, Dr. Jürgen Gehb, Dr. Wolfgang Götzer, Martin Hohmann, Volker Kauder, Hartmut Koschyk, Beatrix Philipp, Hans-Peter Replik, Dr. Norbert Röttgen, Dr. Klaus Rose, Dietmar Schlee, Dr. Rupert Scholz, Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten, Thomas Strobl (Heilbronn), Dr. Susanne Tiemann, Dr. Hans-Peter Uhl, Andrea Astrid Voßhoff, Hans-Otto Wilhelm (Mainz), Bernd Wilz, Wolfgang Zeitlmann und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Straftaten der Organisierten Kriminalität und des Terrorismus

A. Problem

Die Bedrohung durch Straftaten der Organisierten Kriminalität und des Terrorismus stellt weiterhin eine Herausforderung von Staat und Gesellschaft dar. Im Jahre 2000 waren im Bereich der Organisierten Kriminalität 854 Ermittlungsverfahren anhängig, so viele wie noch nie zuvor. Der durch die Organisierte Kriminalität verursachte Schaden liegt Schätzungen zufolge in Milliardenhöhe. Zugleich ist schon die Besorgnis erregende Zunahme extremistischer Straftaten – allein im Jahre 2000 sind insoweit nahezu 20 000 Fälle, darunter 1 941 Gewalttaten registriert worden – Beleg dafür, dass auch im Bereich des Terrorismus kein Anlass besteht, in den bisherigen Anstrengungen nachzulassen. Dieser Befund wird bestärkt durch die jüngst bekannt gewordenen Anhaltspunkte dafür, dass sich die terroristische Vereinigung der Roten Armee Fraktion (RAF) neu formiert haben könnte.

B. Lösung

Der Entwurf setzt sich das Ziel, das straf- und strafverfahrensrechtliche Instrumentarium zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und des Terrorismus zu verbessern. Zu diesem Zweck sollen die Vorschriften zur Gewinnabschöpfung optimiert werden. Darüber hinaus sollen bei Straftaten, die dem Kernbereich der Organisierten Kriminalität und des Terrorismus zuzurechnen sind, nach dem Vorbild der bestehenden „kleinen Kronzeugenregelungen“ bereichsspezifische, auf die jeweilige Materie zugeschnittene Bestimmungen geschaffen werden. Danach kann die Strafe gemildert werden, ggf. sogar von Strafe abgesehen werden, wenn der Beteiligte dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden kann. Außerdem

soll es dem Täter zugute kommen, wenn er freiwillig sein Wissen so rechtzeitig offenbart, dass bestimmte schwere Straftaten, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können. Die materiell-strafrechtlichen Regelungen werden ergänzt durch strafprozessuale Bestimmungen, wonach das Verfahren zu Lasten des Verurteilten wieder aufgenommen werden kann, wenn dieser sich Vorteile missbräuchlich erschlichen hat. Allgemein der effektiveren Verfolgung schwerer Formen der Kriminalität dient eine Ergänzung des Straftatenkatalogs bezüglich der Überwachung der Telekommunikation sowie eine Ergänzung des Telekommunikationsgesetzes. Der Entwurf sieht des Weiteren die Möglichkeit der Erstellung von Bewegungsbildern vor. Schließlich soll für den Einsatz Verdeckter Ermittler eine klare und praxisnahe Rechtsgrundlage geschaffen werden, die eine effizientere Strafverfolgung im Bereich der Organisierten Kriminalität ermöglicht.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Straftaten der Organisierten Kriminalität und des Terrorismus

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 73d Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „erlangt“ die Wörter „unmittelbar oder mittelbar“ eingefügt.

2. Dem § 129a Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Das Gericht kann in den Fällen der Absätze 1 bis 3 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach Absatz 3 absehen, wenn der Täter durch freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte.“

3. Nach § 149 wird folgender § 149a eingefügt:

„§ 149a Strafmilderung und Absehen von Strafe

Das Gericht kann in den Fällen der §§ 146, 148 Abs. 1, § 149 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 152a Abs. 5, oder des § 152a Abs. 1 bis 3 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach § 148 Abs. 1 oder nach § 149 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 152a Abs. 5, absehen, wenn der Täter

- durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
- freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach § 146 oder nach § 152a Abs. 1 bis 3, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.“

4. § 181c wird wie folgt gefasst:

„§ 181c Strafmilderung und Absehen von Strafe

Das Gericht kann in den Fällen des § 181 oder des § 181a Abs. 1 Nr. 2 unter den in § 181d bezeichneten Voraussetzungen die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach § 181a Abs. 1 Nr. 2 absehen, wenn der Täter

- durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
- freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach § 181 oder nach § 181a Abs. 1 Nr. 2 unter den in § 181d bezeichneten

Voraussetzungen, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.“

5. Der bisherige § 181c wird § 181d.

6. In § 184 wird nach Absatz 6 folgender neuer Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Das Gericht kann in den Fällen des Absatzes 3 oder 4 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter

- durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
- freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach Absatz 3 oder 4 oder nach § 176a Abs. 2, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.“

7. Nach § 244a wird folgender § 244b eingefügt:

„§ 244b Strafmilderung und Absehen von Strafe

Das Gericht kann in den Fällen des § 244 Abs. 1 Nr. 2 oder des § 244a die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach § 244 Abs. 1 Nr. 2 absehen, wenn der Täter

- durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
- freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach § 244 Abs. 1 Nr. 2 oder nach § 244a, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.“

8. Nach § 255 wird folgender § 255a eingefügt:

„§ 255a Strafmilderung und Absehen von Strafe

Das Gericht kann in den Fällen des § 253 unter den in § 253 Abs. 4 Satz 2 bezeichneten Voraussetzungen oder des § 255 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach § 253 absehen, wenn der Täter

- durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
- freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach § 253 unter den in § 253 Abs. 4 Satz 2 bezeichneten Voraussetzungen oder nach § 255, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.“

9. Nach § 260a wird folgender § 260b eingefügt:

„§ 260b
Strafmilderung und Absehen von Strafe

Das Gericht kann in den Fällen des § 260 oder des § 260a die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach § 260 absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
 2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach § 260 Abs. 1 Nr. 2 oder nach § 260a, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.“
10. In § 263 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 6a eingefügt:
- „(6a) Das Gericht kann in den Fällen des Absatzes 1 unter den in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzungen oder des Absatzes 5 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach Absatz 1 unter den in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzungen absehen, wenn der Täter
1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
 2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach Absatz 1 unter den in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzungen oder nach Absatz 5, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.“
11. Dem § 267 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Das Gericht kann in den Fällen des Absatzes 1 unter den in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzungen oder des Absatzes 4 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach Absatz 1 unter den in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzungen absehen, wenn der Täter
1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
 2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach Absatz 1 unter den in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzungen oder nach Absatz 4, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.“
12. In § 268 Abs. 5 und § 269 Abs. 3 wird jeweils die Angabe „3 und 4“ durch die Angabe „3 bis 5“ ersetzt.
13. Dem § 275 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Das Gericht kann in den Fällen des Absatzes 2 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach dieser Vorschrift absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach Absatz 2, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.“

14. Dem § 276 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für die Fälle des Absatzes 2 gilt § 275 Abs. 4 sinngemäß.“

15. In § 284 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Das Gericht kann in den Fällen des Absatzes 3 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach dieser Vorschrift absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach Absatz 3, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.“

16. Nach § 300 wird folgender § 300a eingefügt:

„§ 300a
Strafmilderung und Absehen von Strafe

Das Gericht kann in den Fällen des § 299, auch in Verbindung mit § 300, die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach § 299 unter den in § 300 bezeichneten Voraussetzungen oder nach §§ 332, 334, auch in Verbindung mit den §§ 335 oder 336, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.“

17. Nach § 336 wird folgender § 336a eingefügt:

„§ 336a
Strafmilderung und Absehen von Strafe

Das Gericht kann in den Fällen der §§ 331 bis 334, auch in Verbindung mit den §§ 335 oder 336, die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach §§ 332, 334, auch in Verbindung mit den §§ 335 oder 336, oder

nach § 299 unter den in § 300 bezeichneten Voraussetzungen, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.“

Artikel 2

Änderung des Ausländergesetzes

Nach § 92b des Asylverfahrensgesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 92c eingefügt:

„§ 92c

Das Gericht kann in den Fällen der § 92 Abs. 1 Nr. 1, 2, 6, Abs. 2 oder der §§ 92a, 92b die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2 des Strafgesetzbuches) oder von Strafe nach § 92 Abs. 1 Nr. 1, 2, 6, Abs. 2 oder nach § 92a absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach § 92a Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 4, oder nach § 92b, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.“

Artikel 3

Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Nach § 84a des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 84b eingefügt:

„§ 84b

Strafmilderung und Absehen von Strafe

Das Gericht kann in den Fällen der §§ 84, 84a die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2 des Strafgesetzbuches) oder von Strafe nach § 84 absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach § 84 Abs. 3 oder nach § 84a, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.“

Artikel 4

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen

Nach § 18 des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1954), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

Strafmilderung und Absehen von Strafe

Das Gericht kann in den Fällen der §§ 16, 17, auch in Verbindung mit § 18, die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2 des Strafgesetzbuches) oder von Strafe nach § 16 Abs. 1, 5, 6 oder nach § 17 Abs. 3, jeweils auch in Verbindung mit § 18, absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach § 16 Abs. 1 Nr. 2, 3 unter den in § 16 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Voraussetzungen, oder nach § 17 Abs. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 18, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen

Das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 22a wird folgender neuer § 22b eingefügt:

„§ 22b

Strafmilderung

Das Gericht kann in den Fällen der §§ 19 bis 20a, auch in Verbindung mit § 21, oder des § 22a die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2 des Strafgesetzbuches), wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
 2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach §§ 19 bis 20a, auch in Verbindung mit § 21, oder nach § 22a, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.“
2. Der bisherige § 22b wird § 22c.

Artikel 6

Änderung der Abgabenordnung

Nach § 374 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 374a eingefügt:

„§ 374a

Strafmilderung und Absehen von Strafe

Das Gericht kann in Fällen des § 373 Abs. 1, 2 Nr. 3 oder des § 374 Abs. 1 Halbsatz 2 Alternative 2 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2 des Strafgesetzbuches) oder von der Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach § 373 Abs. 1, 2 Nr. 3 oder nach § 374 Abs. 1 Halbsatz 2 Alternative 2, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.“

Artikel 7

Änderung des Waffengesetzes

Nach § 53 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 54 eingefügt:

„§ 54

Strafmilderung und Absehen von Strafe

Das Gericht kann in den Fällen des § 52a Abs. 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, oder des § 53 Abs. 1 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2 des Strafgesetzbuches) oder von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach § 52a Abs. 1 unter den in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Voraussetzungen oder nach § 53 Abs. 1 unter den in § 56 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Voraussetzungen, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.“

Artikel 8

Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Nach § 35 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 35a eingefügt:

„§ 35a

Strafmilderung und Absehen von Strafe

Das Gericht kann in den Fällen des § 34, auch in Verbindung mit § 35, die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2 des Strafgesetzbuches) oder von Strafe nach § 34 Abs. 1 bis 3, 5 oder 7, auch in Verbindung mit § 35, absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach § 34 Abs. 1 oder 2 unter den in Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 bezeichneten Voraussetzungen, auch in Verbindung mit § 35, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.“

Artikel 9

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 100a Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt geändert
 - aa) Nach der Angabe „(§§ 146, 151, 152 des Strafgesetzbuches)“ werden die Wörter „oder eine Fälschung von Zahlungskarten und Vordrucken von Euroschecks (§ 152a des Strafgesetzbuches)“ eingefügt.
 - bb) Nach der Angabe „§ 181 Abs. 1“ wird die Angabe „Nr. 2, 3“ gestrichen.
 - cc) Nach der Angabe „§ 261 Abs. 1, 2 oder 4 des Strafgesetzbuches,“ werden in einer neuen Zeile die Wörter „einen Betrug (§ 263 des Strafgesetzbuches) oder einen Computerbetrug (§ 263a des Strafgesetzbuches) unter den in § 263 Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 5, jeweils auch in Verbindung mit § 263a Abs. 2 des Strafgesetzbuches genannten Voraussetzungen, einen Subventionsbetrug (§ 264 des Strafgesetzbuches) unter den in § 264 Abs. 2 Satz 2 oder § 263 Abs. 5 in Verbindung mit § 264 Abs. 3 des Strafgesetzbuches genannten Voraussetzungen oder einen besonders schweren Fall des Bankrotts unter den in § 283a Satz 2 des Strafgesetzbuches genannten Voraussetzungen,“ eingefügt.
 - dd) Nach der Angabe „der §§ 316a oder 316c des Strafgesetzbuches,“ werden in einer neuen Zeile die Wörter „eine Bestechlichkeit (§ 332 des Strafgesetzbuches) oder eine Bestechung (§ 334 des Strafgesetzbuches),“ eingefügt.
 - b) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - c) In Nummer 5 wird am Ende nach dem Wort „Asylverfahrensgesetzes“ das Wort „oder“ angefügt.
2. § 100c wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b werden nach dem Wort „verwendet“ die Wörter „und Daten über den Standort nicht ortsfester Telekommunikationsanlagen überwacht und aufgezeichnet“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Aufgrund der Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b hat jeder, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, die Überwachung und Aufzeichnung der Daten über den Standort nicht ortsfester Telekommunikationsanlagen zu ermöglichen. § 161a Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die technische Umsetzung von Maßnahmen zur Überwachung Aufzeichnung von Daten über den

Standort nicht Telekommunikationsanlagen zu regeln.“

3. In § 110a werden in Absatz 3 folgende Sätze angefügt:

„Andere Handlungen sind zulässig, wenn sie zur Sicherung des Einsatzes unerlässlich sind und bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter, das Interesse an dem Einsatz des verdeckten Ermittlers das beeinträchtigte Interesse wesentlich überwiegt; in die Rechte unbeteiligter Privatpersonen darf durch eine solche Handlung nicht eingegriffen werden. Andere Vorschriften, die die Rechtswidrigkeit einer Tat ausschließen, bleiben unberührt.“
4. § 111f Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit ein Arrest nach den Vorschriften über die Pfändung in bewegliche Sachen zu vollziehen ist, kann dies durch die in § 2 der Justizbeitreibungsordnung bezeichnete Behörde, die Staatsanwaltschaft oder durch deren Hilfsbeamte (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) bewirkt werden.“
5. In § 260 Abs. 4 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

„Wird § 129 Abs. 6, auch in Verbindung mit § 129a Abs. 5, §§ 149a, 181c, 184 Abs. 6a, §§ 244b, 255a, 260b, 261 Abs. 10, § 263 Abs. 6a, § 267 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 268 Abs. 5 oder § 269 Abs. 3, § 275 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 276 Abs. 3, § 284 Abs. 3a, § 300a oder § 336a des Strafgesetzbuches, § 92c des Ausländergesetzes, § 84b des Asylverfahrensgesetzes, § 18a des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen, § 22b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, § 374a der Abgabenordnung, § 31 des Betäubungsmittelgesetzes, § 54 des Waffengesetzes oder § 35a des Außenwirtschaftsgesetzes angewendet, ist auch die Strafe festzusetzen, die ohne Anwendung dieser Vorschriften verwirkt wäre.“
6. § 362 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt.
 - b) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. wenn in dem Urteil eine der in § 260 Abs. 4 Satz 5 bezeichneten Bestimmungen angewendet wurde und der Angeklagte in einem Strafverfahren, das in Bezug auf den aufgedeckten Tatbeitrag oder die aufgedeckte oder verhinderte Tat geführt wird, bei einer richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Zeugenvernehmung

 - a) nicht erscheint, obwohl er ordnungsgemäß geladen wurde, und sein Ausbleiben nicht genügend entschuldigt ist oder
 - b) das Zeugnis oder die Eidesleistung ohne gesetzlichen Grund verweigert oder
 - c) sich bei seinem Zeugnis zu wesentlichen Tatsachen anders äußert als in dem Strafverfahren, in dem das Urteil gegen ihn ergangen ist, oder
 - d) sich bei seinem Zeugnis zu wesentlichen Tatsachen einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht oder einer vor-

sätzlichen falschen uneidlichen Aussage schuldig macht.“

7. Dem § 363 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 362 Nr. 5 bleibt unberührt.“
8. In § 364 Satz 2 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „oder des § 362 Nr. 5 Buchst. a bis c“ eingefügt.
9. In § 370 Abs. 2 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„im Fall des § 362 Nr. 5 ordnet das Gericht an, dass die nach § 260 Abs. 4 Satz 5 festgesetzte Strafe verwirkt ist.“
10. § 409 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 260 Abs. 4 Satz 5 und § 267 Abs. 6 Satz 2 gelten entsprechend.“

Artikel 10

Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Das Telekommunikationsgesetz vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1020), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 88 Abs. 2 ist in Satz 2 vor den Wörtern „der Zustimmung“ das Wort „nicht“ zu streichen.
2. In § 89 Abs. 1 Satz 3 werden vor dem Wort „Höchstfristen“ die Wörter „Mindest- und“ sowie nach dem Wort „Betroffenen“ die Wörter „sowie der in Absatz 6 Satz 1 genannten Stellen“ eingefügt.

Artikel 11

Änderung des Arzneimittelgesetzes

§ 98 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3586), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Einzziehung, Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall“
2. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
3. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) In den Fällen des § 95 Abs. 1 Nr. 6, 7 oder 8 sind die §§ 43a, 73d des Strafgesetzbuches anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat. § 73d des Strafgesetzbuches ist in den Fällen des § 95 Abs. 1 Nr. 6, 7 oder 8 auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.“

Artikel 12

Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen

§ 28 Satz 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 (BGBl. I S. 1455), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel 13

Einschränkung von Grundrechten

Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel 14

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 9 Nr. 5 bis 10 sind nicht anzuwenden, wenn die letzte tatrichterliche Entscheidung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen ist.

Berlin, den 29. August 2001

Norbert Geis
Erwin Marschewski (Recklinghausen)
Wolfgang Bosbach
Ronald Pofalla
Günter Baumann
Meinrad Belle
Dr. Joseph-Theodor Blank
Sylvia Bonitz
Hartmut Büttner (Schönebeck)
Cajus Caesar
Dr. Jürgen Gehb
Dr. Wolfgang Götzer
Martin Hohmann
Volker Kauder
Hartmut Koschyk
Beatrix Philipp
Hans-Peter Replik
Dr. Norbert Röttgen
Dr. Klaus Rose
Dietmar Schlee
Dr. Rupert Scholz
Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten
Thomas Strobl (Heilbronn)
Dr. Susanne Tiemann
Dr. Hans-Peter Uhl
Andrea Astrid Voßhoff
Hans-Otto Wilhelm (Mainz)
Bernd Wilz
Wolfgang Zeitlmann
Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion

Begründung

I. Allgemeines

Angesichts der fortwährenden Bedrohung durch Straftaten der Organisierten Kriminalität und des Terrorismus sollen mit dem Entwurf diejenigen Lücken geschlossen werden, die seit dem letzten Tätigwerden des Gesetzgebers zur Bekämpfung dieser Kriminalitätsbereiche entstanden sind. In den Jahren 1989 bis 1998 hat der Gesetzgeber auf vielfältige Weise geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und des Terrorismus getroffen:

- 1989 wurde die Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten eingeführt.
- 1992 wurde das Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität verabschiedet.
- 1993 folgte das Geldwäschegesetz und 1994 das Verbrechensbekämpfungsgesetz mit der Ausdehnung der Kronzeugenregelung und weiteren wichtigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität.
- 1997 wurde das rechtliche Instrumentarium mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Korruption, dem Bundeskriminalamtgesetz und der Novellierung des Ausländergesetzes weiter verbessert.
- 1998 schließlich wurden die bestehenden Regelungen durch das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität optimiert; zugleich wurde die akustische Wohnraumüberwachung eingeführt.

Vor diesem Hintergrund setzt sich der Entwurf das Ziel, das straf- und strafverfahrensrechtliche Instrumentarium zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und des Terrorismus weiter zu verbessern.

Zunächst sollen die Möglichkeiten verbessert werden, auf kriminelle Gewinne zuzugreifen. Die Organisierte Kriminalität erzielt enorme Gewinne. Diese dienen nicht nur der Finanzierung eines luxuriösen Lebenswandels, sondern werden zum einen in die Begehung neuer Straftaten investiert und zum anderen verschleiert über Vermögensübertragungen und international angelegte Finanztransfers in den legalen Wirtschaftskreislauf eingebracht. Die Abschöpfung von Verbrechen Gewinnen ist eine höchst effiziente und äußerst wirksame repressive und präventive Maßnahme zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität sowie der bandenmäßigen Schwerstkriminalität. Der Entzug finanzieller Ressourcen und Logistik trifft die Organisierte Kriminalität geradezu an ihrem Lebensnerv. Auf der Grundlage der bis 1998 geschaffenen Regelungen ist es – auch durch den Einsatz besonders sachkundiger Finanzermittler – gelungen, in ganz erheblichem Umfang Gewinne aus Straftaten abzuschöpfen. Weitere Verbesserungen sind angezeigt, um die Gewinnabschöpfung noch effizienter zu gestalten. Der Entwurf sieht hierzu Änderungen im Verfallsrecht (Artikel 1 Nr. 1), im Strafprozessrecht (Artikel 9 Nr. 4) sowie im Arzneimittelrecht (Artikel 11) vor.

Darüber hinaus sollen bei Straftaten, die dem Kernbereich der Organisierten Kriminalität und des Terrorismus zuzurechnen sind, nach dem Vorbild der bestehenden „kleinen

Kronzeugenregelungen“ bereichsspezifische, auf die jeweilige Materie zugeschnittene Bestimmungen geschaffen werden (Artikel 1 Nr. 2 bis Artikel 8). Danach kann die Strafe gemildert werden, ggf. sogar von Strafe abgesehen werden, wenn der Beteiligte dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden kann. Die materiell-strafrechtlichen Regelungen werden ergänzt durch strafprozessuale Bestimmungen, wonach das Verfahren zu Lasten des Verurteilten wieder aufgenommen werden kann, wenn dieser sich Vorteile missbräuchlich erschlichen hat (Artikel 9 Nr. 5 bis 10).

Allgemein der effektiveren Verfolgung schwerer Formen der Kriminalität dient eine Ergänzung des Straftatenkatalogs bezüglich der Überwachung der Telekommunikation (Artikel 9 Nr. 1) sowie eine Ergänzung des Telekommunikationsgesetzes (Artikel 10). Der Entwurf sieht des Weiteren die Möglichkeit der Erstellung von Bewegungsbildern vor (Artikel 9 Nr. 2). Schließlich soll für den Einsatz Verdeckter Ermittler eine klare und praxisnahe Rechtsgrundlage geschaffen werden, die eine effizientere Strafverfolgung im Bereich der Organisierten Kriminalität ermöglicht (Artikel 9 Nr. 3).

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. **Zu Artikel 1 Nr. 1** (§ 73d Abs. 1 Satz 1 StGB – materiell-rechtliche Verbesserung der Gewinnabschöpfung)

Nach der Vorschrift über den Erweiterten Verfall gemäß § 73d StGB können bislang nur solche Vermögensvorteile abgeschöpft werden, die unmittelbar aus einer rechtswidrigen Tat stammen (Tröndle/Fischer, StGB, 50. Auflage 2001, § 73d, Randnummer 6b). Lediglich über die Surrogat-Regelung des § 73 Abs. 2 StGB (§ 73d Abs. 1 Satz 3 StGB) oder die Regelung über den Verfall des Wertersatzes nach § 73a StGB (§ 73d Abs. 2 StGB) können auch mittelbare Vorteile abgeschöpft werden. Dies erscheint zu eng; es nötigt zu umfangreichen Ermittlungen und Feststellungen, die häufig nicht getroffen werden können. Ziel des Entwurfs ist es, auch solche Vermögensgegenstände einzubeziehen, die das Ergebnis eines oder mehrerer Geldwaschvorgänge sind. Es sollen auch die Ergebnisse eines Umarbeitungsvorgangs in die Verfallsregelung einbezogen werden, was durch das Merkmal „mittelbar“ zum Ausdruck kommt. Legt z. B. der Täter Drogengelder dadurch an, dass er ein Restaurant betreibt, sollen auch die Einnahmen daraus für verfallen erklärt werden können.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 2 bis Artikel 8** („Kronzeugenregelungen“)

Sowohl die Organisierte Kriminalität als auch der Terrorismus sind durch ein hohes Maß an Konspirativität geprägt. Die Verflechtungen können vielfach nur dann aufgebrochen werden, wenn aussagewilligen Beteiligten ein Anreiz zur Kooperation geboten wird. Das geltende Recht bietet insofern nur in Teilbereichen positivgesetzliche Handhaben (insbesondere § 261 Abs. 10 StGB, § 31

BtMG). Die Geltungsdauer des Kronzeugengesetzes ist nicht verlängert worden.

In den nicht geregelten Bereichen kann Kooperationsbereitschaft zwar in gewissem Maße durch Anwendung der §§ 153, 153a, 154, 154a StPO honoriert werden; auch besteht im Rahmen der Strafzumessung Spielraum. Nach den Erfahrungen der Praxis reicht dies aber oftmals nicht aus, um den Bedürfnissen Rechnung zu tragen und vor allem Rechtssicherheit zu gewährleisten. Teilweise ist ein rechtsstaatlich bedenkliches Graufeld entstanden. Dem entspricht es, dass nahezu die gesamte Praxis nachdrücklich fordert, „Kronzeugenregelungen“ zu schaffen, mit denen dem Anliegen einer effektiven Verfolgung und Ahndung namentlich organisierter Kriminalität unter Wahrung rechtsstaatlicher Belange Rechnung getragen werden kann (siehe auch Mühlhoff/Mehrens, Das Kronzeugengesetz im Urteil der Praxis [1999], S. 96 f.).

a) Der Entwurf trägt diesem Anliegen Rechnung, indem er für Straftaten, die dem Kernbereich der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind, nach dem Vorbild der bestehenden „kleinen Kronzeugenregelungen“ bereichsspezifische, auf die jeweilige Materie zugeschnittene Bestimmungen schafft. Vor allem im Hinblick auf die zunehmende Bedrohung der öffentlichen Sicherheit und der staatlichen Ordnung durch im Untergrund agierende extremistische Organisationen ist ein solches Instrument auch zur Bekämpfung des Terrorismus im Interesse der Gewährleistung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland erforderlich, so dass die Kronzeugenregelung auf die Straftat der Bildung einer terroristischen Vereinigung gemäß § 129a Abs. 1 bis 3 StGB erstreckt wird. Danach kann die Strafe gemildert werden, ggf. sogar von Strafe abgesehen werden, wenn der Beteiligte dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden kann. Soweit Straftaten der Korruption betroffen sind, werden Vorschläge erneut aufgegriffen, die im Gesetzentwurf des Bundesrates zu einem Korruptionsbekämpfungsgesetz enthalten waren (Bundestagsdrucksache 13/3353).

Hinsichtlich des Anwendungsbereiches knüpft der Entwurf – im Grundsatz in Übereinstimmung mit Artikel 5 KrZG a. F. – an bereits getroffene gesetzgeberische Wertentscheidungen der jüngeren und jüngsten Vergangenheit an. Das geltende Recht ermöglicht für Straftaten, die typischerweise der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind, den Erweiterten Verfall, teilweise auch die Vermögensstrafe. Im Wesentlichen für solche Straftaten werden, soweit noch nicht bestehend, „Kronzeugenregelungen“ eingefügt. Anders als § 5 KrZG a. F. (aber in Einklang mit den vorhandenen „Kronzeugenregelungen“) wird nicht zusätzlich auf die Verwirklichung von Organisationsdelikten abgestellt. Diese, in § 5 KrZG a. F. enthaltene Verkopplung ist wesentlich dafür verantwortlich gewesen, dass die Vorschrift in der Praxis ein Schattendasein geführt hat (siehe auch Mühlhoff/Mehrens, a. a. O., S. 99 ff.).

Hinsichtlich der bestehenden „Kronzeugenregelungen“ wird gelegentlich Kritik geübt. Die Einwände

richten sich jedoch nicht in erster Linie gegen die materiell-rechtliche Ausgestaltung dieser Bestimmungen. Beanstandet werden vielmehr Aspekte, die dem Verfahrens- oder Organisationsrecht zuzuordnen sind, namentlich werden die Missbrauchsrisiken hervorgehoben, die das geltende Recht in sich birgt (Mühlhoff/Mehrens, a. a. O., S. 98 f.; hierzu unten Buchstabe b).

Es ist geprüft worden, ob die materiellen Voraussetzungen der einschlägigen Regelungen in einer „Generalnorm“ im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches zusammenzufassen sind, verbunden mit einer Rückverweisungsklausel bei den jeweiligen Bestimmungen des Besonderen Teils bzw. des Nebenstrafrechts. Der Entwurf hat jedoch letztlich von einer solchen Lösung abgesehen. Er lässt sich dabei von der Überlegung leiten, dass bereichsspezifische „Vollregelungen“ bei weitem übersichtlicher sind als eine solche Konzeption, dass sie die Rechtsanwendung mithin erleichtern. Namentlich könnte eine Generalnorm bezüglich der Voraussetzungen und Folgen nicht an den Differenzierungen vorbeigehen, die die bestehenden Regelungen aus wohl erwogenen Gründen enthalten und müsste bei den einzelnen Vorschriften die Entscheidung treffen, bei welchen Straftaten „nur“ Strafmilderung und bei welchen auch das Absehen von Strafe ermöglicht werden soll. Konsequenz wären außerordentlich komplizierte Bestimmungen, in denen Zusammengehöriges auseinandergerissen würde.

Inhaltlich liegt den Vorschlägen des Entwurfs die Systematik zugrunde, dass bei Verbrechen sowie bei Vergehen, für deren Begehung eine Mindeststrafe von einem Jahr oder mehr angedroht ist, kein Absehen von Strafe ermöglicht wird. Eine Ausnahme gilt – entsprechend dem Gesetzentwurf des Bundesrates zu einem Korruptionsbekämpfungsgesetz (Bundestagsdrucksache 13/3353) – vor allem für die Korruptionsdelikte (Artikel 1 Nr. 16 und 17).

b) In der Praxis der Strafverfolgung treten immer wieder Fälle auf, in denen sich „Kronzeugen“ durch falsche Aussagen mildere Verurteilungen erschleichen. Derart missbräuchlichem Verhalten von „Kronzeugen“ muss effektiv entgegengewirkt werden. Erforderlich sind strafprozessuale Bestimmungen, wonach das Verfahren zu Lasten des Verurteilten wieder aufgenommen werden kann, wenn dieser sich Vorteile missbräuchlich erschlichen hat. Der Entwurf sieht hierfür zum einen vor, dass bereits im Verfahren gegen den „Kronzeugen“ festgesetzt wird, welche Strafe ohne Anwendung der „Kronzeugenregelungen“ verwirkt wäre (Artikel 9 Nr. 5 und 10; hierzu unten Nummer 7). Zum anderen wird ein neuer Wiederaufnahmetatbestand geschaffen, der an die im Verfahren gegen den „Kronzeugen“ für den Fall des Missbrauchs bereits festgesetzte Strafe anknüpft (Artikel 9 Nr. 6 bis 9; hierzu unten Nummer 8).

Verschiedentlich wird vorgeschlagen, eine Regelung zu schaffen, wonach eine Verurteilung nicht allein auf eine oder mehrere „Kronzeugenaussagen“ gestützt werden darf. Der Entwurf sieht von einer derar-

tigen Regelung ab. Maßgebend hierfür ist Folgendes: Das Gericht hat nach allgemeinen Grundsätzen die Wahrheit unter umfassender Würdigung der Beweislage zu erforschen. In diesem Rahmen hat es auch einen unter Umständen verminderten Beweiswert der Aussage eines „Kronzeugen“ zu berücksichtigen. Bereits nach geltendem Recht wird eine einschlägige Aussage allein (also ohne weitere tatsächliche Anhaltspunkte) für eine Verurteilung in der Regel nicht genügen. Andererseits ist kein durchgreifender Anlass vorhanden, durch eine abstrakt-generelle Regelung bereits die Möglichkeit einer Verurteilung allein auf der Grundlage einer solchen Aussage abzuschneiden. Denn in Ausnahmefällen kann die Aussage eines „Kronzeugen“ durchaus so überzeugend sein, dass sie – ggf. gestützt durch weitere, für sich genommen „schwache“ Indizien – für eine Verurteilung ausreicht. Hinzu kommt, dass eine derartige Bestimmung eine Fundgrube für Revisionsrügen bieten würde.

Geprüft wurde ferner, ob eine Regelung des Inhalts geschaffen werden sollte, dass die „Kronzeugenregelungen“ nicht angewendet werden dürfen, sofern der „Kronzeuge“ in der gegen ihn gerichteten Hauptverhandlung erstmalig einen Dritten belastet. Der Entwurf sieht davon ab. In solchen Fällen muss zunächst das erkennende Gericht entscheiden, inwieweit die Angaben des „Kronzeugen“ vor einer Verwertung im Strafprozess gegen den Dritten auf ihren Wahrheitsgehalt überprüft werden. Im Übrigen reicht der neue Wiederaufnahmetatbestand aus.

Der Entwurf lässt § 153b StPO unverändert. Das Regelungskonzept, wonach bereits im Verfahren gegen den „Kronzeugen“ die für den Fall des Missbrauchs vorgesehene Strafe festgesetzt wird, passt hier nicht. Der Entwurf geht davon aus, dass ein Absehen von Strafe und damit auch eine Sachbehandlung nach § 153b StPO ohnehin nur in extremen Ausnahmefällen in Betracht zu ziehen sein wird. Die Staatsanwaltschaft wird im Übrigen bei der Zustimmung zu einer Einstellung nach § 153b Abs. 2 StPO sorgfältig zu prüfen haben, ob auf einen Schuldspruch verzichtet werden kann; soweit möglich (Erweiterungen sind anderweitig vorgeschlagen worden, vgl. Artikel 2 Nr. 38 in Bundestagsdrucksache 14/1714) kann sich dabei auch das Strafbefehlsverfahren nach § 408a StPO anbieten.

3. **Zu Artikel 9 Nr. 1** (§ 100a StPO – Überwachung der Telekommunikation)

Allgemein der effektiveren Verfolgung schwerer Formen der Kriminalität dient eine Ergänzung des Straftatenkatalogs bezüglich der Überwachung der Telekommunikation.

Der Entwurf schlägt zunächst vor, den Katalog um die Tatbestände der Fälschung von Zahlungskarten und Fälschung von Vordrucken für Eurochecks (§ 152a StGB) sowie der Bestechung und Bestechlichkeit (§§ 332, 334 StGB) zu ergänzen. Beide Maßnahmen erscheinen im Interesse einer effektiven Verfolgung der Organisierten Kriminalität dringend erforderlich. Dies hat der Gesetzgeber anerkannt, indem er für einschlägige Straftaten die elek-

tronische Wohnraumüberwachung ermöglicht hat (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO). Es erscheint nicht länger hinnehmbar, dass die Überwachung der Telekommunikation als tendenziell geringer gewichtige Ermittlungsmaßnahme in diesem Bereich nicht zulässig ist. In Bezug auf schwere Korruptionsdelikte greift der Entwurf Vorschläge auf, die bereits im Gesetzentwurf des Bundesrates zu einem Korruptionsbekämpfungsgesetz (Bundestagsdrucksache 13/3353) sowie im Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU zur Änderung der Strafprozessordnung – § 100a StPO (Bundestagsdrucksache 14/162) enthalten gewesen sind.

Des Weiteren ermöglicht der Entwurf im Interesse einer effektiven Bekämpfung des Menschenhandels auch bei Straftaten nach § 181 Abs. 1 Nr. 1 StGB die Überwachung der Telekommunikation.

Schließlich schlägt der Entwurf vor, schwere Fälle des Betrugs, Computerbetrugs, Subventionsbetrugs und Bankrotts in den Katalog aufzunehmen. Eine vom Bundesministerium des Innern initiierte Evaluierung des Novellierungsbedarfs im Hinblick auf neue Informations- und Kommunikationstechniken hat ergeben, dass eine Erweiterung des Delikt catalogs des § 100a StPO um diese Straftatbestände aus dem Bereich der schweren Computer- und Wirtschaftskriminalität notwendig ist. Der Entwurf leistet damit auch einen Beitrag zur Bekämpfung des Missbrauchs rechtswidrig erlangter Kredit- und Scheckkarten, ein Kriminalitätsbereich, der enorme Schäden verursacht und der in den vergangenen Jahren wie kein anderer zugenommen hat.

Wegen weiterer dringlicher Ergänzungen des § 100a StPO (Kindesmissbrauch, Verbreitung von Kinderpornographie) wird auf den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU zur Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor Sexualverbrechen und anderen schweren Straftaten verwiesen (Bundestagsdrucksache 14/6709).

Die vorgeschlagenen Änderungen sind dringlich. Mit ihrer Umsetzung kann nicht gewartet werden, bis die Ergebnisse der vom Bundesministerium der Justiz beim Max-Planck-Institut in Auftrag gegebenen rechtstatsächlichen Untersuchung zu Rechtswirklichkeit und Effizienz bei der Telekommunikationsüberwachung nach den §§ 100a, 100b StPO vorliegen, da mit dem Abschluss des Forschungsvorhabens entgegen der unbestimmten Ankündigungen der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 14/5299, S. 2; 14/5463, S. 2) in absehbarer Zeit nicht gerechnet werden kann. Das Forschungskonzept sieht u. a. die Auswertung umfangreicher Akten der Justizbehörden der Länder vor, die sensible dem Fernmeldegeheimnis unterliegende Daten enthalten. Das mit dem Forschungsvorhaben betraute Max-Planck-Institut hat indes bei den Justizbehörden der Länder bisher lediglich Aktenzeichen erfragt, aber noch keine Akteneinsicht beantragt, jedenfalls nicht bundesweit.

4. **Zu Artikel 9 Nr. 2** (§ 100c StPO – Erstellung von Bewegungsbildern)

In den Mobilfunknetzen ist es bei entsprechender technischer Ausgestaltung möglich, den ungefähren Aufenthaltsort eines überwachten Mobilfunkteilnehmers sowohl in den Fällen zu erfassen, in denen ein Telefongespräch

erfolgt oder zumindest versucht wird, als auch in den Fällen, in denen der zu überwachende Anschluss lediglich „aktiv gemeldet“ ist. Die so gewonnenen Aufenthaltsdaten lassen gegebenenfalls die Erstellung eines Bewegungsbildes zu.

Das kriminaltaktische Bedürfnis für die Erstellung von Bewegungsprofilen war bereits im Jahre 1992 von den Landesjustizverwaltungen übereinstimmend bejaht worden. Ohne entsprechende Überwachungsmaßnahmen ist eine effektive Strafverfolgung gerade bei den schwer wiegenden Straftaten im Bereich der Organisierten Kriminalität und des Terrorismus, die häufig unter Benutzung neuester technischer Hilfsmittel konspirativ vorbereitet und durchgeführt werden, nicht mehr möglich.

Nach den Erfahrungen der Strafverfolgungsbehörden ist die Erstellung von Bewegungsprofilen anhand des Mobilfunknetzes nicht etwa durch die Möglichkeiten der satellitenüberwachten Peilung (vgl. hierzu BGH NJW 2001, 1658 ff. [Urteil vom 24. Januar 2001 – 3 StR 324/00]) überflüssig geworden; vielmehr ergänzen sich beide Ermittlungsmethoden, sobald das Bedürfnis entsteht, innerhalb kürzester Zeit den Aufenthaltsort von mit Mobilfunk ausgerüsteten Tätern ausfindig zu machen, was naturgemäß mittels Peilsender nicht möglich ist. In Betracht kommen insbesondere Fälle schwerer und schwerster Kriminalität; gleichwohl erscheint eine der Regelung des § 100c Nr. 2 StPO entsprechende Beschränkung auf die in § 100a StPO genannten Straftaten (vgl. hierzu BGH NJW 2001, 1587 f. [Beschluss vom 21. Februar 2001 – 2 BGs 42/01]) nicht sachgerecht, weil die bloße Ermittlung von Standortdaten – wie der Bundesgerichtshof in einer jüngeren Entscheidung (a. a. O.) zu Recht hervorgehoben hat – einen erheblich geringeren Eingriff in die Rechte des Betroffenen darstellt als das (inhaltliche) Abhören von Gesprächen.

5. **Zu Artikel 9 Nr. 3** (§ 110a Abs. 3 StPO – Sicherung des Einsatzes Verdeckter Ermittler)

Die bisherigen Erfahrungen mit dem Einsatz Verdeckter Ermittler haben gezeigt, dass die durch § 110a Abs. 3 StPO geschaffene Befugnis zur Herstellung und Verwendung von Urkunden, die der Legende entsprechen, vielfach nicht ausreicht. Dabei müssen nicht einmal die so genannten „Keuschheitsproben“ im Vordergrund stehen; die Schwierigkeiten beginnen schon früher: So ist es beispielsweise beim Eindringen in die kriminelle Szene des Nachtlebens, die zunehmend durch eine Mischung aus Prostitution, Drogenhandel und Drogenkonsum gekennzeichnet ist, meist unerlässlich, dass sich der Verdeckte Ermittler auch am illegalen Glücksspiel beteiligt, das in den betreffenden Kreisen gewissermaßen zum Status gehört. Ähnliche Schwierigkeiten ergeben sich in anderen Bereichen, in denen das milieugerechte Verhalten Verstöße gegen die Rechtsordnung erfordert, z. B. bei der Hehlerei.

Ein Teil der Schwierigkeiten kann mit den allgemeinen Regelungen über den rechtfertigenden oder entschuldigenden Notstand (manchmal auch über die mutmaßliche Einwilligung) aufgefangen werden; dies gilt aber nur, wenn es im Rahmen des Einsatzes zu einer Notstandssituation kommt. Das Interesse an einem wirksamen Einsatz des Verdeckten Ermittlers selbst reicht, worauf auch die

Gemeinsamen Richtlinien der Justiz- und Innenverwaltungen von 1986 hinweisen, nicht aus. In der Zwangslage, auf einen allseits als notwendig angesehenen Einsatz zu verzichten oder den Verdeckten Ermittler der Gefahr einer Strafverfolgung auszusetzen, hat sich die Praxis in der Vergangenheit damit beholfen, von den Einstellungsmöglichkeiten nach § 153 StPO nicht kleinlich Gebrauch zu machen. Hiergegen bestehen um so weniger Bedenken, als die Strafprozessordnung sogar für einen Straftäter, der dann wegen dieser Straftat Opfer einer Nötigung oder Erpressung geworden ist, eine großzügige Einstellungsmöglichkeit vorsieht (§ 154c StPO). Auf Dauer ist diese Verfahrensweise jedoch nicht vertretbar. Die eingesetzten Beamten und ihre Vorgesetzten verlangen mit Recht eine klare Rechtsgrundlage, die ihnen schon vor dem Einsatz die notwendige Sicherheit gibt. Zusagen, im Falle der Verwirklichung eines Straftatbestandes nach § 153 StPO von der Verfolgung abzusehen, kann der Staatsanwalt kaum machen, und zwar auch dann nicht, wenn die Zustimmung des Gerichts nicht notwendig wäre.

Der Entwurf geht davon aus, dass eine grundsätzlich verschiedene Behandlung der Herstellung von Tarnpapieren und der Vornahme sonstiger zur Sicherung des Einsatzes eines Verdeckten Ermittlers unerlässlichen Handlungen nicht gerechtfertigt ist. Der Unterschied besteht vornehmlich darin, dass sich der mögliche „Unrechtsgehalt“ bei der Herstellung von Urkunden überblicken lässt, so dass der Gesetzgeber die grundsätzliche Abwägung gegenüber dem Interesse am Einsatz des Verdeckten Ermittlers selbst vornehmen kann, während dies bei den anderen „Taten“ nicht möglich ist. Der Entwurf berücksichtigt dies in der Weise, dass er bei den für die Sicherung des Einsatzes unerlässlichen Handlungen (dasselbe gilt natürlich für Unterlassungen) eine Interessenabwägung vorschreibt, wobei die Tat nur vorgenommen werden darf, wenn das Interesse an dem Einsatz des Verdeckten Ermittlers das beeinträchtigte Interesse wesentlich überwiegt (§ 110a Abs. 3 Satz 2 StPO-E). Zusätzlich wird festgelegt, dass in die Rechte unbeteiligter Privatpersonen nicht eingegriffen werden darf. Dazu gehören vor allem Dritte, die sich nicht im Milieu bewegen und nicht mit dem Beschuldigten in Verbindung stehen. Bei der Abwägung kommt es insbesondere auf die Art des beeinträchtigten Rechtsguts und auf das Gewicht der Tat an, wobei die in Absatz 3 Satz 1 genannte Herstellung sowie der Gebrauch von Tarnpapieren als Richtschnur dienen kann.

Unberührt bleiben andere Vorschriften, welche die Rechtswidrigkeit einer Tat ausschließen (§ 110a Abs. 3 Satz 3 StPO-E); damit sind insbesondere der rechtfertigende Notstand nach § 34 StGB sowie die Rechtfertigung aufgrund mutmaßlicher Einwilligung gemeint.

6. **Zu Artikel 9 Nr. 4** (Verfahrensrechtliche Verbesserung der Gewinnabschöpfung)

Der Entwurf soll auch dazu beitragen, die Sicherstellungspraxis bei der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung zu effektivieren. Nach geltendem Recht können bewegliche Gegenstände, die als Tatbeute, Tatlohn, Tatprodukt oder Tatwerkzeug dem Verfall oder der Einziehung unterliegen, vor Ort vom Staatsanwalt oder seinen Hilfsbeamten durch Beschlagnahme sichergestellt wer-

den. Liegt ein dinglicher Arrest gemäß § 111o StPO für eine spätere Vermögensstrafe vor, so können auch bewegliche Sachen des Beschuldigten, die keinen solchen unmittelbaren Bezug zur Tat aufweisen, durch den Staatsanwalt oder dessen Hilfsbeamte gepfändet werden. Soll hingegen ein dinglicher Arrest gemäß § 111b Abs. 2, § 111d StPO in gleichfalls nicht tatbezogene bewegliche Habe des Beschuldigten vollzogen werden, um die nachfolgende Abschöpfung von Wertersatz zu sichern, so muss gemäß § 111f Abs. 3 Satz 1 StPO die nach § 2 der Justizbeitreibungsordnung zuständige Stelle, also der Gerichtsvollzieher, die Pfändung vornehmen. Dies birgt erhebliche Nachteile für die Praxis: Ob vor Ort noch die unmittelbar tatbezogenen Gegenstände aufzufinden sind oder nur noch Wertgegenstände des allgemeinen Tätervermögens sichergestellt werden können, ist regelmäßig nicht vorherzusehen. Daher muss vorsichtshalber zu jeder Durchsuchung ein Gerichtsvollzieher zugezogen werden. In größeren Wirtschaftsstrafverfahren wird darüber hinaus regelmäßig an vielen Orten, die nicht selten in unterschiedlichen Gerichtsvollzieherbezirken liegen, gleichzeitig durchsucht. Der Koordinationsaufwand wird hier unangemessen groß. Schließlich sind – vor allem in Ad-hoc-Lagen sowie nachts und an Wochenenden – Gerichtsvollzieher erfahrungsgemäß nur schwer erreichbar. Ein ausreichender Bereitschaftsdienst der Gerichtsvollzieher steht nicht flächendeckend zur Verfügung. Gerichtsvollzieher sind zudem oft im Außendienst unterwegs und generell stark belastet, weshalb selbst zu üblichen Dienstzeiten eine schnelle Zuziehung häufig scheitert. Diese zustandigkeitsbedingte Gefährdung des Abschöpfungserfolgs ist besonders misslich, weil keine zwingenden Gründe für die Einschaltung des Gerichtsvollziehers beim Vollzug dinglicher Arreste in beweglichen Sachen bestehen. Dies legt schon die abweichende Regelung in § 111o StPO nahe. Die durch § 111f Abs. 3 Satz 1 StPO-E vorgeschlagene Regelung ermöglicht eine effektivere Sicherstellungspraxis bei der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung. Praktische Hemmnisse werden beseitigt, die Gerichtsvollzieher werden entlastet. Die Möglichkeit ihrer Zuziehung bleibt in Fällen erhalten, in denen dies von den Strafverfolgungsorganen für sachgerecht erachtet wird.

7. **Zu Artikel 9 Nr. 5 und 10** (§ 260 Abs. 4 Satz 5 – neu –, § 409 Abs. 1 Satz 3 StPO – Änderungen im Verfahren gegen den „Kronzeugen“)

Das Gericht, das eine der im geltenden Recht bereits bestehenden oder eine der im Entwurf vorgeschlagenen „kleinen Kronzeugenregelungen“ anwendet, muss im Urteil oder Strafbefehl auch angeben, welche Strafe ohne Anwendung der „Kronzeugenregelung“ verwirkt wäre. Damit wird zum einen die Arbeit in einem sich möglicherweise anschließenden Wiederaufnahmeverfahren erleichtert, da dort dann keine erneute Strafzumessung mehr zu erfolgen hat. Zum anderen wird für den Verurteilten transparent, welche Nachteile er konkret zu erwarten hat, wenn er im späteren Verfahren gegen den Dritten zu Unrecht von seiner Aussage (bereitschaft) abrickt.

8. **Zu Artikel 9 Nr. 6 bis 9** (§§ 362, 363 Abs. 1, § 364 Satz 2, § 370 Abs. 2 StPO – Änderungen im Wiederaufnahmeverfahren)

Der neue Wiederaufnahmetatbestand setzt für die Zulässigkeit namentlich voraus, dass der „Kronzeuge“ im Verfahren gegen den Dritten bei einer richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Vernehmung aussagen soll. Maßgeblich ist weiter das Aussageverhalten des „Kronzeugen“ in dem Verfahren gegen den Dritten. Für die Zulässigkeit der Wiederaufnahme reicht es aus, dass der Zeuge trotz Ladung nicht erscheint (§ 362 Nr. 5 Buchstabe a StPO-E, der in Anlehnung an § 51 StPO formuliert ist), nicht aussagt oder schwört (§ 362 Nr. 5 Buchstabe b StPO-E, der in Anlehnung an § 70 StPO formuliert ist) oder sich abweichend äußert (§ 362 Nr. 5 Buchstabe c StPO-E). Gleichfalls zulässig ist die Wiederaufnahme, wenn der „Kronzeuge“ den Dritten zu Unrecht belastet (§ 362 Nr. 5 Buchstabe d StPO-E), wobei grundsätzlich erforderlich ist, dass der „Kronzeuge“ wegen des Aussagedelikts im Verfahren gegen den Dritten rechtskräftig verurteilt ist (§ 364 Satz 1 StPO).

§ 370 Abs. 2 Halbsatz 2 StPO-E sieht vor, dass das Gericht nach der Beweisaufnahme durch den beauftragten Richter in einem Beschluss anordnet, dass die für diesen Fall bereits festgesetzte Strafe verwirkt ist. Einer erneuten Hauptverhandlung bedarf es hierfür nicht; sie ist in Fällen, in denen die Wiederaufnahme allein auf § 362 Nr. 5 StPO-E gestützt wird, nicht vorgesehen. Unterlässt der Tatrichter nach Inkrafttreten dieses Gesetzes versehentlich die Festsetzung einer Strafe nach § 260 Abs. 4 Satz 5 StPO-E, kann dieser Mangel durch Rechtsmittel in dem Verfahren korrigiert werden, in dem der Kronzeuge in den Genuss der Kronzeugenregelung kommt, nicht aber in einem allein auf § 362 Nr. 5 StPO-E gestützten Wiederaufnahmeverfahren, das deshalb von der Staatsanwaltschaft auch nicht angestrebt werden wird. Für Altfälle sieht Artikel 14 Abs. 2 eine Übergangsvorschrift vor (hierzu unten Nummer 13).

9. **Zu Artikel 10** (Änderungen des Telekommunikationsgesetzes)

Es hat sich herausgestellt, dass die Bundesregierung die Länder im Rahmen der Schaffung der Rechtsverordnung nach § 88 Telekommunikationsgesetz (TKG) nur unzureichend beteiligt, obwohl diese Rechtsverordnung ganz erhebliche Auswirkungen auf die Länder hat, da sowohl § 2 Abs. 1 Satz 4 des G 10-Gesetzes als auch § 100b Abs. 3 Satz 2 StPO auf die Rechtsverordnung nach § 88 TKG verweisen. Um eine ausreichende Beteiligung der Länder bei der Erarbeitung der TKÜV sicherzustellen, ist es erforderlich, den Erlass der Verordnung an die Zustimmung des Bundesrates zu binden.

§ 89 Abs. 6 TKG sieht – zu Recht – eine Befugnis vor, personenbezogene Daten unter anderem an die Strafverfolgungsbehörden weiterzugeben. Diese Befugnis läuft jedoch leer, soweit die Daten gar nicht mehr vorhanden sind. Deshalb schlägt der Entwurf vor, dass in der datenschutzrechtlich ausgerichteten Verordnung nach § 89 Abs. 1 TKG nicht nur Höchstfristen für die Speicherung, sondern auch Mindestspeicherfristen festgelegt werden. Damit wird sichergestellt, dass im Rahmen der Rechts-

verordnung auch die Belange der in § 89 Abs. 6 TKG genannten Stellen hinreichend berücksichtigt werden.

Im Zusammenhang mit dieser Verordnung nach § 89 Abs. 6 TKG-E sollten nicht nur für den Bereich der Telekommunikation, sondern auch für den Bereich der Teledienste Verpflichtungen zur Vorratsspeicherung von potenziell für die Strafverfolgung nützlichen Daten geschaffen werden. In § 5 Satz 2, § 6 Abs. 5 Satz 5 TDDSG in der Fassung des Artikels 3 des Entwurfs eines Gesetzes über rechtliche Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr (Elektronischer Geschäftsverkehr-Gesetz – EGG), Bundesratsdrucksache 136/01, ist vorgesehen, dass Bestands- und Nutzungsdaten an Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden. Struktureller Mangel der Bestimmungen ist aber, dass sie praktisch leer laufen, wenn den Strafverfolgungsbehörden schon deshalb keine Auskunft erteilt werden kann, weil die entsprechenden Daten bereits gelöscht worden sind. Um diesem Mangel abzuhelpfen, ist sowohl im Bereich der Teledienste als auch im Bereich der Telekommunikation eine gewisse Vorratsspeicherung erforderlich. Derartiges ist dem geltenden Recht auch nicht fremd, wie etwa das Geldwäschegesetz zeigt. Berechtigten Belangen des Datenschutzes kann in der Ausgestaltung der Regelung Rechnung getragen werden, indem nicht nur Mindest-, sondern auch Höchstspeicherungsfristen für einschlägige Daten vorgesehen werden.

10. **Zu Artikel 11** (Verbesserung der Gewinnabschöpfung im Arzneimittelrecht)

Der Missbrauch von Arzneimitteln in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung ist Gegenstand mehrerer Ermittlungsverfahren in jüngster Zeit, die beträchtliches Aufsehen erregt haben. Dabei sind neue Dimensionen derartigen Missbrauchs, der teilweise Aspekte Organisierter Kriminalität aufweist, sichtbar geworden. Illegale Machenschaften im Bereich der Arzneimittelversorgung bei Nutztieren gefährden letztlich die Gesundheit von Menschen. Dem muss entschieden entgegengetreten werden, insbesondere auch mit den Mitteln des Strafrechts. Das strafrechtliche Instrumentarium zur Bekämpfung schwerer Formen einschlägiger Straftaten nach dem Arzneimittelgesetz (AMG) ist aber unzureichend. Die Strafvorschrift des § 95 AMG erfasst verschiedene Verstöße gegen Vorschriften des Arzneimittelgesetzes mit besonders hohem Gesundheitsrisiko. In besonders schweren Fällen sieht § 95 Abs. 3 AMG Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren vor. In § 98 AMG wird derzeit u. a. auf

§ 74a StGB (erweiterte Voraussetzungen der Einziehung) verwiesen, nicht jedoch auf die §§ 43a, 73d StGB. Es ist geboten, die Verhängung der Vermögensstrafe (§ 43a StGB) und die Anordnung des Erweiterten Verfalls (§ 73d StGB) in Fällen des § 95 Abs. 1 Nr. 6, 7 und 8 AMG zu ermöglichen. Unter Berücksichtigung der eingangs genannten Entwicklungen ist es folgerichtig, den Anwendungsbereich des Erweiterten Verfalls, welcher der Gewinnabschöpfung namentlich bei Straftaten der Organisierten Kriminalität dient, auf diese Fälle auszudehnen. Für die Vermögensstrafe gilt Entsprechendes. Die Formulierung lehnt sich an bestehende Gesetzesvorschriften z. B. in § 181c StGB und § 263 Abs. 7 StGB an.

11. **Zu Artikel 12** (Fortgeltung des § 12 FAG)

§ 12 FAG, der für eine effektive Strafverfolgung unverzichtbar ist, tritt Ende des Jahres 2001 außer Kraft, wenn der Gesetzgeber nicht handelt. Diese Befristung wird aufgehoben. Damit ist keine Aussage dazu verbunden, ob § 12 FAG inhaltlich der Änderung bedarf. Die Prüfung dieser Frage sollte aber nicht unter unnötigem Zeitdruck geschehen, also nicht im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens erfolgen, aber auch nicht unter dem Zeitdruck der in § 28 Satz 2 FAG vorgesehenen Frist (31. Dezember 2001).

12. **Zu Artikel 13** (Zitiergebot)

Mit der Vorschrift wird dem in Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG enthaltenen Zitiergebot Rechnung getragen.

13. **Zu Artikel 14** (Inkrafttreten – Übergangsvorschrift)

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten.

Absatz 2 enthält eine Übergangsvorschrift für die Fälle, in denen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes § 129 Abs. 6, § 129a Abs. 5, § 261 Abs. 10 StGB oder § 31 BtMG angewendet wurde. Der Tatrichter konnte in solchen Fällen bei seinem Urteil oder Strafbefehl den zum Zeitpunkt seiner Entscheidung noch nicht geltenden § 260 Abs. 4 Satz 5 StPO-E (auch in Verbindung mit § 409 Abs. 1 Satz 3 StPO-E) nicht beachten. Dies soll für die Altfälle nicht dazu führen, dass allein deswegen die tatrichterliche Entscheidung einem Rechtsmittel unterliegt. Auch kann in solchen Altfällen eine Entscheidung nach § 370 Abs. 2 Halbsatz 2 StPO-E schon deshalb nicht ergehen, weil es an einer vom Tatrichter nach § 260 Abs. 4 Satz 5 StPO-E festgesetzten Strafe fehlt. Ein allein auf § 362 Nr. 5 StPO-E gestütztes Wiederaufnahmeverfahren wird für die Altfälle deshalb ausdrücklich ausgeschlossen.

